Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1818

29.1.1818 (Nr. 29)

Visual Library

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 29. Donnerstag, den 29. Januar. 1818.


Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 3. Sitzung am 19. Jan.) — Kurhessen. — Reuß-Greiz. — Italien. (Genua.) — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Baden.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 3. Sitzung am 19. Jan. Es würde, fuhr der großherzogl. bad. Hr. Gesandte fort, ausser dem Gange dieses liberalen Systems liegen, wenn man die Anwendbarkeit des Art. 15 der Bundesakte durch den auf die Schulden geistlicher Lande und der Kreise beschränkten Inhalt des Reichsschlusses vom 25. Febr. 1803 in Zweifel ziehen wollte, und man würde ganz zwekwidrig auf eine erwünschte Gelegenheit verzichten, das unbefangene große Publikum über das diesseitige Benehmen aufzuklären, und dem erleuchteten Ermessen sehr verehrter Mitglieder der hohen Bundesversammlung die eben so wichtige als unumgängliche Frage zu unterwerfen: Ob es wohl an Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden sey, dem Hauptangriff und einer provisorischen sehr bedeutenden Zumuthung in einer Schuldforderungssache bloß zu stehen, da ein Dritter das Geld aufgenommen und erhalten, ein Dritter die Schuldurkunde ausgestellt, und ein Dritter in dem reichsfriedendschlußmäßigen Surrogat nicht nur die ganze General-Hypothek, sondern auch ausserdem den größern Theil der Spezialhypotheken noch in natura, und den Rest ebenfalls in Surrogat besizt? Wenn die großherzogl. badische Regierung die bisherige Mißleitung der Reklamanten theils früheren unrichtig gewürdigten Vorgängen, theils der nicht so strengrechtlich abgemessenen Tendenz extrajudicieller Betreibungen zuschreibt, so muß ihr, wiewohl in sehr gemindertem Grade, auch eine allenfalls erforderliche förmliche Rechtsentscheidung als willkommenes Erledigungsmittel erscheinen; nur wird es ihr erlaubt seyn, eine hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägalinstanz erforderlichen Klage des einen Souverains gegen den andern, sondern von einer Privatreklamation deutscher Staatsbürger die Rede ist, mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittlungsverhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zwekmäßig auch über diesen Punkt verbreiten können, oder von derjenigen weitern Richtung abhängen dürften, welche die Reklamanten bei wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage als zwekmäßig und vorträglich erachten werden. Hiernächst erfüllt die großherzogl. Gesandtschaft eine heilige Pflicht, indem sie als Folge der, zum Behufe einstweiliger Zinszahlung, eingetretenen Verwendung aus den zwar unvollständigen, aber nöthigenfalls aus den Akten der ehemaligen Subdelegationskommission leicht zu supplirenden Materialien den motivirenden Vorwurf beseitigt, als sey den Kreditoren ein vollgültiges Recht bisher verweigert worden, Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden mit einem Zinsvorschuß für den eigentlichen Schuldner in Anspruch zu nehmen. Der Reichsfriedensschluß vom 25. Febr. 1803 giebt in dem §. 59 die Vorschrift wegen Sustentation der geistlichen, reichsstädtischen und Kreisdienerschaft, und befiehlt §. 66 und 67, daß die Sustentationsgelder aus den nächsten Rezepturen vierteljährig bezahlt, und auf das bloße Anrufen der Pensionisten ein Vollzugsrecht, allenfalls durch Administration, eintreten soll. Bei zu theilenden geistlichen Landen soll, in so fern über die Vertheilung der Sustentationen und Pensionen, wegen Sicherstellung der kirchlichen und religiösen Verfassung ꝛc., Erörterungen nöthig seyn möchten, solche durch die Kreisausschreibämter und in dem kur- und oberrheinischen Kreise durch Kurmainz und Hessen-Kassel vorgenommen werden (§. 68). Endlich wegen der Bestimmung über die Schulden geistlicher Länder und Kreise (§. 77 — 80 und 82 — 84) wird im §. 85 verordnet, daß die Vollziehung dieser Beschlüsse sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen haben, und zwar so, daß, wenn bei Austheilung der Schulden, oder bei Regulirung des Unterhalts der Geistlichkeit Streit entstehen sollte, sich ein dritter Fürst als Obmann zu erbitten sey. Hier liegen sogleich drei Sätze auf flacher Hand: 1) Diese Exekutionskommission hatte es bloß mit den Schulden geistlicher Länder zu thun. 2. Sie hatte es keineswegs mit der Entscheidung juristischer Vorfragen, sondern lediglich mit einer einfachen Divisionserörterung zu thun, und bedurfte schon bei dieser eines Obmanns. 3) Sie

war nur für den kur- und oberrheinischen Kreis aufgestellt, und konnte sich daher auf solche Fälle, die in andere Kreise eingriffen, keineswegs ausdehnen. Hieraus ergeben sich eben so viele Nullitäten. Diese Stelle befaßte sich nicht nur mit dem Schuldenwesen der Rheinpfalz, die doch kein geistliches Land war, sondern sie fand in ihrer gesezmäßigen Beschränkung so wenig, als in ihrer organischen, den mindesten Anstand, theils die schwierigsten und wichtigsten Rechtsfragen zu entscheiden, theils über solche hinauszugehen, und begieng dort Nullitäten, indem sie contra jus in thesi (z. B. bei ausschließendem Angriff der einen Hypothek und Verurtheilung in die Kapitalzahlung, über die Tenenz des dritten Hypothekbesitzers, über die Wirkung einer mit Spezialhypotheken kumulirten Generalhypothek und über die Wechselwirkung mehrerer getrennter Spezialhypotheken rc.), in specie gegen den klaren Inhalt des Recesses entschied, und begieng hier Nullitäten, indem sie über einen Gegenstand von Millionen, verwickelt mit den bedeutendsten faktischen und rechtlichen Vorfragen, und zwei Kurfürsten nebst drei Fürsten des Reichs betreffend, ohne alle Erörterung, ohne nur einmal die Beklagten förmlich zu hören, ohne weiters richterlich absprach. Endlich sezte sie ihrem Werke die Krone auf, als sie eine weitere Nullität bloß dadurch zu umgehen glaubte, daß sie den Herrn Kurfürsten von Baiern, der ausser ihrem Bezirke lag, ihrer Entscheidung entzog, also die Besitzer des mindern Theils in das Ganze verurtheilte, und gegen denselben bloß eine Regreßklage vorbehielt. Aber über alle Erwartung und über allen Glauben hinaus war es vollends, als diese einfache Vollziehungsbehörde, deren einer Theil, mithin deren Hälfte, noch überdies der stärkste Gläubiger war, sich nicht entblödete, jene Administrations- und Exekutionsbefugniß, welche im §. 67 bloß wegen der äusserst privilegirten Sache der Pensionisten Ausnahmsweise verliehen war, auch auf die Schuldensache eines weitlichen Landes auszudehnen. Indessen die Truppen rükten nicht aus, und einige mehrere Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Verhandlung selbst liefert die Gewißheit, daß man diese Kommission immer nur als ein Mittel weiter zu Auseinandersetzung einer schwierigen Rechtssache ansah, und ihr übrigens als anmaßlicher Gerichtsbehörde ihre gänzliche Inkompetenz sowohl, als ihre verkehrte Rechtsanwendung, mit hinlänglicher Deutlichkeit vor Augen hielt, und es ist nicht zu übersehen, daß sie, als ein Theil der rheinpfälzischen Pensionäre sich gleich Anfangs an das Reichskammergericht wendete, sogleich bei ihrer ersten Zusammenkunft beschloß: „daß sie sich in keine merita causae einzulassen habe, weil subdelegatio lediglich judex executionis sey.“ So sezte ihr die Ausgleichungskommission unter dem 7. Aug. 1804 recht bündig aus einander, daß sie bei Anwendung des Reichsdeputationsschlusses auf die rheinpfälzischen Pensionisten der Nullitäten etliche begangen habe, und daß sie sich besonders nicht hätte beigehen lassen sollen, „ihren Auftrag zur Vollziehung klarer Verordnungen des Deputationsschlusses auf unbestimmt gebliebene Rechtsverhältnisse, und auf Entscheidung eines von dem Deputationsschlusse nicht entschiedenen Falls auszudehnen;“ und daß daher die hohen Kommittenten der Ausgleichungskommission, „im Falle dem Entscheid sollte Nachdruk gegeben werden wollen, wegen allzustarker Ausdehnung der Delegationsgewalt den Rekurs an Kaiser und Reich nehmen würden.“ Mit dieser rechtlichen Opposition verband man jedoch die Erklärung, daß der Kurfürst von Baden, unter Vorbehalt seiner Rechte gegen Baiern, aus milder Rücksicht, die ganze Pensionszahlung übernehmen wolle. (F. f.)

## Kurhessen.

Kassel, den 25. Jan. Die lezten Nummern der Gesezsammlung für die kurhessischen Staaten enthalten unter andern ein kurfürstl. Patent vom 30. Dez., wodurch, vermöge eines mit Preussen abgeschlossenen Vertrags, von der Stadt Volkmarsen nebst deren Gebiete Besitz ergriffen wird; dann ein Regierungsausschreiben vom 12. d., wodurch eine Verordnung vom 14. Mai 1816, wonach diejenigen Israeliten, welche das Staatsbürgerrecht erworben haben, zur Entrichtung des vormaligen Schuzgeldes nicht mehr verpflichtet sind, erläutert und bestätigt wird.

## Reuß-Greiz.

In Beziehung auf die neulich (Nr. 4) gegebene Nachrichten aus diesem Lande, liest man nun in öffentlichen Blättern folgende Berichtigung: Die Regierung zu Greiz hat den Jagdberechtigten, auf dringende Beschwerde, mit Erneuerung des bestehenden Gesetzes wider das Weghetzen des Wildes mit Hunden und Schießen nicht entstehen können. Jede Beschwerde über übermäßigen Wildstand und Beschädigung durch selbigen wird hier billig gehört und geprüft; allein die Selbsthülfe des Hetzens und Schießens gestattet man hier so wenig, als an andern Orten, den Bauern. Hiernächst haben die ausserordentlichen Kontributionstermine schon seit zwei Jahren aufgehört. Wenn aber der anonymische Quärulant auch den Fortgang der gewöhnlichen Kontribution drückend findet, so hätte er den Bundesstaat angeben sollen, in welchem mit hergestelltem Frieden auch sogleich alle und jede Nachwehen des Krieges verschwanden. Die Armenversorgung hat bekanntlich in mittleren, sehr bevölkerten Manufakturstädten, bei anhaltender Theurung und Stockung des Gewerbes, ihre ganz eigene große Schwierigkeiten. Die bisherige Armenkommission ist, in ihrem Plane einer radikalen Remedur, von dem wohlhabenden Theil des Publikums, des vorleuchtenden landesfürstlichen Beispiels ohngeachtet, auf keine der schweren Aufgabe entsprechende Weise unterstüzt worden. Sie hat mit ganz unzureichenden Mitteln ihren Zwek nur unvollständig erreichen können, ihre immer sehr verdrießliche Verwaltung mit dem Schluß des Jahres 1817 niedergelegt, die landesherrlich angeordnete neue Armenkommission aber, wie aus Nr. 3 des Greizer Amtsblattes zu ersehen, sich vor der Hand auf Minderung des Uebels

und successives Fortschreiten zur gänzlichen Abstellung beschränkt."

## Italien.

Die allgemeine Zeitung enthält folgendes aus Genua vom 10. d.: Der königl. sardinische Vizekonsul zu Algier ist hier angekommen, und hat leider sehr betrübte Nachrichten aus diesem Raubstaate mitgebracht. Folgendes ist das Wesentliche seiner Aussage: Eine sardinische Brigg wurde von algierischen Korsaren im mittelländischen Meere genommen, nach Algier aufgebracht, und weil man behauptete, daß ihre Pässe nicht in gehöriger Ordnung wären, für gute Prise erklärt. Gegen dieses ungerechte Urtheil protestirte der sardinische Vizekonsul; er und seine sämtlichen Kollegen verfügten sich zu dem Dey, um mündliche Vorstellungen gegen diesen Gewaltschritt anzubringen. Der Dey empfieng die Konsuln, umgeben von seinen Garden, mit dem Säbel in der Hand. Am Abend zuvor wurde eine andere Frevelthat verübt; der Dey hatte den Sohn des englischen Konsuls und zwei seiner Nichten auf öffentlicher Straße verhaften, erstern ins Gefängniß und leztere ins Serail schleppen lassen, wo sie sogleich mit türkischen Kleidern angethan wurden. In obgedachter Audienz, welche der Dey den fremden Konsuln ertheilte, reklamirte dieser nun ebenfalls gegen diesen Frevel; der Dey gerieth jedoch hierüber in solche Wuth, daß er augenbliklich seinem Gardekapitän befahl, falls dieser Reklamation Folge gegeben werden sollte, den Kopf des jungen Mannes abschlagen und vor die Thüre des Audienzsaales legen zu lassen. Der Vater schauderte vor der Vollziehung dieser fürchterlichen Drohung, und bat seine Kollegen, nicht weiter für den Augenblik in den Dey zu dringen. Am folgenden Tage erhielt der sardinische Vizekonsul Befehl, Algier schleunigst zu verlassen; in der Nacht zuvor wurde ihm seine Tochter gewaltsamer Weise entrissen, und gleichfalls zu den beiden Engländerinnen ins Serail geschleppt. Wenn auch nur die Hälfte dieser Frevelthaten wahr ist, so sind sie hinreichend, die Indignation von ganz Europa gegen diese Barbaren zu erregen!

## Oestreich.

Wien, den 22. Jan. Die heutige Wiener Zeitung enthält ein k. k. Patent vom 23. Dez., in Betreff der Einführung eines in seinen Grundsätzen billigen und in seiner Anwendung festen Systems der Grundsteuer in sämtlichen deutschen und italienischen Staaten Sr. k. k. Maj., Allerhöchstwelcher leitende Gesichtspunkte dabei waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch ein richtiges Ausmessen der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte. — Am 11. d. wurde bei Hof das Leopoldordensfest gefeiert, wobei der Kardinal Fürst Erzbischof von Olmütz das Großkreuz dieses Ordens erhielt. Nach der Beendigung war Hochamt, und dann große Ordenstafel in vier Abtheilungen. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 295¾ Uso, und zu 293¾ zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 299¼.

## Preussen.

Das Mindensche Sonntagsblatt enthält nachstehendes Ministerialrescript an die preuß. Oberlandesgerichte: „Da über die Gültigkeit der unter der vorigen Regierung verfassungs- und gesezmäßig erfolgten Domainenveräusserungen in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen kein Zweifel obwaltet, so werden, zufolge eines von dem Hrn. Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, an die Justizminister erlassenen Schreibens vom 5. d. M., die Regierungen angewiesen werden, auf die Notirung von Protestationen gegen die fernere Veräusserung solcher verkauften Domainen, zum Behuf der Eintragung in das Hypothekenbuch, nur in denjenigen Fällen anzutragen, in welchen die Gültigkeit des ersten Verkaufs, nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen, noch einer nähern Erörterung und Entscheidung bedarf." Berlin, den 27. Dez. 1817. Der Justizminister v. Kircheisen."

Der Staatskanzler Fürst Hardenberg hat, bei Erledigung des Bürgermeisteramts in Düsseldorf, entschieden, daß durch ganz freie Wahl der Bürger drei Subjekte vorgeschlagen werden sollen, aus welchen der König dann einen bestimmen wird. Unter der obern Leitung eines dortigen Regierungsraths und der Aufsicht bestimmter Vorsitzer in jedem Stadtbezirke, werden nun alle Bürger über 21 Jahre, die an den städtischen Lasten Theil nehmen, ihre Stimmen abgeben.

In der Zeitschrift: Herrmann, giebt ein Artikel aus Halberstadt die Nachricht, daß dort am Reformationsjubelfest ein Auto da Fe' über eine Streitschrift gegen die Reformation von Karl von Eß statt gefunden habe. Paarweise zogen die Gymnasiasten der Domschule nach einem, eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Hügel, wohin vorher Holz angefahren worden, und verbrannten 60 Exemplare der obengenannten Schrift. Man glaubte, so heißt es in jenem Artikel, sich in Luthers Zeiten versezt. Die nicht verbrannten Exemplare wurden nachher bei Dalle reissend verkauft.

## Rußland.

Petersburg, den 5. Jan. Gegen den 21. Jan. werden Se. Maj. der Kaiser dem Vernehmen nach von Moskau hier eintreffen, und von hier auf kurze Zeit eine Reise nach Warschau machen. Der Hof bleibt zu Moskau bis in den Februar. — Der gestrige Tag, als das alljährige Nationalfest der Befreiung des Reichs von den Feinden, wurde in allen Kirchen feierlich begangen. — Der Werth des Getreides, das im Verlaufe der diesjährigen Schiffahrt aus allen russischen Häfen nach dem Auslande geführt ist, beträgt einhundert und fünfundzwanzig Mill. Rbl. — Der entlassene Generalmajor Mertwago ist zum geh. Rath und Senator erhoben worden, und der wirkliche Staatsrath Büchowetz hat den St. Annenorden erster Klasse, so wie die grusinische Zarin Maria das Großkreuz des St. Kathanenordens erhalten.

# Baden.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

| 28. Jan. | Barometer | Thermometer | Wind | Hygrometer | Witterung überhaupt. |
|---|---|---|---|---|---|
| Morgens 8 | 27 Zoll $9\frac{5}{10}$ Linien | $5\frac{9}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 68 Grad | trüb, windig |
| Mittags 3 | 27 Zoll $8\frac{3}{10}$ Linien | $7\frac{7}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 62 Grad | trüb, windig, regnerisch |
| Nachts 11 | 27 Zoll $9\frac{1}{10}$ Linien | $4\frac{3}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 72 Grad | trüb, regnerisch |

In der Nacht vom 29. d. ist der Ritter Gamiero, königl. portugiesischer Botschaftssekretär zu Paris, durch Karlsruhe nach Wien geeilt, um dahin die Nachricht von der glüklichen Ankunft der Frau Erzherzogin Leopoldine, vermählten Kronprinzessin von Brasilien, in Rio-Janeiro zu überbringen.

---

### Musik-Anzeige.

In der chemischen Druckerei des Karl Wagner u. Komp. zu Karlsruhe hat so eben die Presse verlassen, und ist daselbst à 48 kr. zu haben:

Neun Variationen fürs Klavier, über das Thema: Nur noch ein Walzer; komponirt und Ihrer königl. Hoheit der Frau Großherzogin von Baden in tiefster Ehrfurcht gewidmet von Joh. Matth. Trefzer.

Auf Bestellungen von 12 — 20 Exemplaren folgt ein beträchtlicher Rabat.

---

Stockach. [Früchte-Versteigerung.] Nachdem der successive Verkauf der herrschaftlichen disponiblen Früchte höchsten Orts befohlen worden, so wird andurch bekannt gemacht, daß von dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Stockach einstweilen an nachbenannten Tagen ein Quantum aller Gattungen Früchte in kleinen Partien, bei jeder Versteigerung ohngefähr 70 Sester, öffentlich an den Meistbietenden werde erlassen werden; weshalb die Kaufslustigen an diesen Tagen, jedesmal Nachmittags 1 Uhr, in der diesseitigen Domainenverwaltungskanzlei erscheinen wollen.

Im Monat Februar 1818 den 3., 10., 17. und 24.
= = März = den 3., 10., 17., 24. und 31.

Stockach, den 21. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Helff.

Kork. [Früchte-Versteigerung.] Höherer Anordnung gemäß werden Freitags, den 30. dieses Monats, auf dahiesigem herrschaftlichen Speicher 50 Viertel Weizen, 150 Viertel Gerste und 120 Viertel Haber Parthieweise gegen baare Zahlung versteigert, und wenn annehmliche Gebote ausfallen, ohne Ratifikationsvorbehalt losgeschlagen werden.

Kork, den 19. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung,
Otto.

Rastatt. [Früchte-Versteigerung.] Mitwoch, den 4. Februar d. J., werden in Großherzoglicher Domainenverwaltung dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: 70 Malter Weizen, 49 Malter Gerste und 60 Malter Haber, und, wenn der Erlös jenem der jüngsten 2 Marktpreise sich annähern wird, keine weitere höhere Ratifikation vorbehalten.

Rastatt, den 20. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Siegel.

Kühlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Nach höherer Anordnung werden Dienstags, den 3. Febr., und Dienstags, den 17. Febr. d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Riegel jedesmal 400 Sr. Früchte, in Weizen, Rocken und Gerste bestehend, gegen gleich baare Zahlung und gleichbaldige Abfassung, in abgetheilten Partien öffentlich versteigert werden; wozu man die Steigerungslustigen hiermit einladet.

Kühlinsbergen, den 18. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.
Barbo.

Baden. [Früchte-Versteigerung.] Freitags, den 6. Februar, Vormittags um 9 Uhr, werden bei diesseitiger Stelle

65 Malter Dinkel,
18 Malter Gerst,
25 Malter Haber,
auch
einige Malter Weizen und Korn in kleinen abgetheilten Partien

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, und, wenn der Erlös den Preisen von den lezten zwei Märkten gleich kommt, ohne Ratifikation zugeschlagen werden.

Baden, den 26. Jän. 1818.

Großherzogl. Badische Domainenverwaltung.
Hugeuest.

Gengenbach. [Früchte-Versteigerung.] Zufolge höherer Verfügung Großherzogl. hochpreislichen Ministeriums der Finanzen vom 16. Jan. l. J., Nr. 872, werden am 12. Febr., Vormittags 10 Uhr, bei hiesiger Domainenverwaltung

10 Viertel Weizen,
12 — Halbweizen,
60 — Korn,
3 — Gerst,
78 — Haber und
100 Boosen Stroh

gegen baare Bezahlung versteigert, und, wenn annehmliche Gebote ausfallen, ohne Ratifikationsvorbehalt sogleich abgegeben.

Gengenbach, den 26. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Scheffel.

Unteröwisheim, bei Bruchsal. [Früchte-Versteigerung.] Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen dahiesiger Verrechnung werden Montag, den 2. künftigen Monats Februar, Vormittags um 9 Uhr, zu Odenheim auf dem Rathhause, 200 Malter Haber, und Nachmittags um 2 Uhr, zu Münzesheim auf dem Rathhause, 80 Mltr. Gerste, 30 Mltr. Dinkel, sodann 15 Malter Kernen und 22 Mltr. glattgemischte Frucht in öffentlicher Versteigerung, vorbehaltlich hoher Ratifikation, verkauft werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Unteröwisheim, bei Bruchsal, den 24. Jan. 1818.

Großherzogliche Domanialverwaltung.
Häuser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg